



Uwissen/ Demnach bey jetzigen Geläufften der Stadt Sicherheit

es allerdings ersodern wil/ daß man von alle und jede Ankömmlinge genaue Wissenschaft habe; Als hat
S. Racht aus Schluß der Sämtl. Löbl. Ordnung dieser Stadt vor nöthig angesehen / daß auf das
frembde Volck und Gäste / so zur Stadt / oder auf dem Neuen-Garten und in andern auffer der Stadt
nahbey gelegenen Orten anlangen und hinein kommen / gute Acht gegeben werde. Thut derohalben
allen und jeden Bürgern und Einwohnern / so wol Gastgebern als die nicht Gastgeber seynd und doch
Schlaff-Gäste halten / absonderlich aber denen Frug-Vätern in denen Werck-Häusern ernstlich gebie-
ten und befehlen / daß sie aller ihrer Gäste / wes Standes / Würden und Condition sie auch seyn mögen /
so wol derer / so bereits hie seynd / als auch so noch kommen werden / wie auch / welche sonst ihre Schlaffstellen
bey ihnen haben / Nahmen / woher sie seynd / dero Anzahl / zu was Ende sie anhero gekommen / was eines
jeden sein Gewerbe / und wie lange sie allhie verbleiben wollen / täglich verzeichnen / keinen Frembden ver-
hehlen oder verschweigen / und solche Verzeichniß allemahl / und zwar die so auf dem Neuen-Garten woh-
nen / eine halbe Stunde vor Thorschlüssen bey dem Vice-Præsidienden Ampt / die aber in der Stadt / eine
halbe Stunde nach Thorschlüssen schriftlich denen zu jedem Quartier aus Mittel S. Rachts Deputir-
ten Herren / nemlich die zum Roggen- und Fischer-Quartier / wie auch Neustadt gehörige bey Herrn
Gottfried Keyger / die zum Hohen- und Breiten-Quartier gehörige bey Hrn. Joachim Hoppe / und
die zu der Alten Stadt gehörige bey Hrn. Michael Becker einlieffern und abgeben / auch nachgehends /
wann selbige wieder verreiset / oder sich sonst von ihnen wegbegeben / solches ebenmäßig kund machen sollen
bey 10. Rthlr. Straffe / so jemand dawider handelen würde. So werden auch alle Frembde / so ein- und
auskommen / hiemit erinnert / daß sie ihre Nahmen richtig nennen / und sich unter keinem angenommenen
und falschen zu passiren unterstehen sollen / mit der Verwarnung / daß diejenige / so sich anderer Nahmen
gebrauchet zu haben solten überwiesen werden / als gegenst die Stadt Böß-gesinde angesehen und mit
unausbleiblicher harten Straffe belegt werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten und für Scha-
den zu hüten wissen wird. Begeben auf Unserm Rachtthause den 31. Decembr. Anno 1698.

E. nie not.

Bürgermeistere und Racht

der Stadt Danzig.

Uwissen / Demnach bey jetzigen Geläufften der Stadt Sicherheit

es allerdings ersodern wil / daß man von alle und jede Ankömmlinge genaue Wissenschaft habe

90

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several horizontal lines across the upper portion of the page.

Additional faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side, located in the lower portion of the page. The text is less distinct than the upper section.

Very faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through or a very light stamp.